

Gegen Empfangsbestätigung
Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 29.07.2022
Ihr Zeichen Gioacchino Carusotto
Unser Zeichen 22-15-CT2-G1/22, BV-Nr. 2022/0808
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502-715
Fax 08671/502-71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 08. Juli 2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

CT 2 - Polysiliciumanlage (TA6 / Polyreinigung) (1065) Neubau Polyreinigung Etching Line Next, LP4650

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
4 Ordner Antragsunterlagen i. R.
1 Bauplan-Zweitschrift BV-Nr. 2022/0808 (3 Ordner) i. R.
3 Formblätter g. R.
2 TÜV-Gutachten vom 14.06.2024 und 01.07.2024 in Abl.
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 29.07.2022 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage CT2– Polysiliciumanlage (TA6 / Polyreinigung) – durch das Vorhaben (1065) – Neubau der Poly-Reinigung Etching Line Next, LP4650 - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 29.07.2022 vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 02.08.2022, ergänzt durch

- E-Mail vom 10.08.2022 (ergänzende wasserwirtschaftliche Informationen)
- E-Mail vom 03.01.2023 (ergänzende wasserwirtschaftliche Informationen)
- Schreiben vom 20.07.2023 (Austauschunterlagen U2, 3, 4, 5, 6, 7)
- Schreiben vom 08.04.2024 (Aktualisierung Bauunterlagen U14)

soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheids nicht etwas Anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und Bestandteil dieses Bescheides;

2. die vom Hochbauamt geprüften Baupläne BV-Nr. 2022/0808;
3. der Bescheid des Landratsamts Altötting vom 04.10.2022, Az. 22-15-CT2-G1/22 VzB, BV-Nr. 2022/0808 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
4. die Stellungnahmen der Stadt Burghausen vom 16.08.2022 und 24.04.2024, BV-Nr. 182/2022;
5. das Immissionsschutzgutachten der Firma TÜV Süd Industrieservice GmbH vom 14.06.2024, Auftrags-Nr. 3365287;
6. das Gutachten zum allgemeinen Gefahrenschutz, 1. Fassung (Inbetriebnahme der Teilanlagen T120, T125 und vom T127, K959-962) der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Auftrags-Nr. 4017012;
7. die Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 20.12.2022 und 17.04.2024, Az. M G25/BS 11806/2022-M h;
8. die Stellungnahmen des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 30.09.2022 (Lärm/UVP);
9. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 19.04.2022, Az. 23-4563-Wacker Chemie-T1553;

10. die Stellungnahme des Sachgebiets 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting vom 08.07.2024, Az. 51-2022/0808 SN;
11. die Stellungnahmen des Sachgebiets 24 – Naturschutz – im Landratsamt Altötting vom 28.09.2022 und 04.07.2023, Az. 173-6/7.2;
12. die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 12.08.2022, Az. A-8711-AÖ Bgh-19084/2022.

III. Die Genehmigung schließt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2022/0808 (LP4650 - CT 2 - Polysiliciumanlage (TA6 / Polyreinigung), (1065) Errichtung der Poly-Reinigung Etching Line Next) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2463 der Gemarkung Burghausen.
2. Die Zulassung folgender Abweichungen nach Art. 63 BayBO (Grundlage ist der Brandschutznachweis vom 14.03.2024):
 - **13.1:** Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. BayBO (innere Brandwand)
 - **13.2:** 5.10.2 IndBauRL (Brandwand nicht 0,5m über Dach)
 - **13.3:** 5.10.6 IndBauRL (Brandwände über Eck nicht mind. 5m entfernt)
 - **13.4 + 13.5:** 6.3.1 IndBauRL (Bühnen nicht feuerbeständig)
 - **13.6 + 13.7 + 13.8 + 13.9:** 6.3.1 IndBauRL (offene Geschossverbindung)
 - **13.10 + 13.11 + 13.12:** 5.5 IndBauRL (Summe der Einbauten mehr als 25 % der Grundfläche)
 - **13.14:** 4.1 SysBöR (Tragkonstruktion des Doppelbodens nicht feuerhemmend)
 - **13.15:** 4.2 SysBöR (Automatische Abschaltung der Lüftungsanlage)
 - **13.16 + 13.18:** 5.6.4 IndBauRL (Hauptgänge nicht 2m breit)
 - **13.17:** 5.6.2 IndBauRL (Notausstieg statt baulicher Rettungsweg)
 - **13.19:** 5.6.2 IndBauRL (Steigleitern anstatt bauliche Rettungswege)
 - **13.20:** 5.6.2 und 5.6.9 IndBauRL (nur ein baulicher Rettungsweg)
 - **13.22 und 13.23:** Art. 33 Abs. 3 BayBO (Öffnung zu anderen Räumen)
 - **13.24, 13.25 und 13.26:** 6.4.3 M-LüAR (kein Ausgang in 35 m Entfernung zu einem notwendigen Flur, notwendigen Treppenraum oder direkt ins Freie)
 - **13.27 und 13.28:** 5.7.1.2 IndBauRL (Zuluftflächen nicht im unteren Raumdrittel)
3. Die Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG für folgende neuen AwSV-Anlagen:
 - Nr. 57 [REDACTED]
 - Nr. 58 [REDACTED]
 - Nr. 62 „Bereitstellfläche säurehaltige, feste und flüssige Abfälle LP4650“
 - Nr. 63 [REDACTED]
 - Nr. 64 [REDACTED]
4. Die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die AwSV-Anlage Nr. 55 „Chipätzmaschine Ätzbereich, Linie 5“.

IV. Hinweise und Vorbehalt:

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

2. Sofern im Rahmen der Bauarbeiten Bodenaushub anfallen sollte, ist folgender Hinweis des Wasserwirtschaftsamts Traunstein zu beachten:

Eine Umlagerung von hoch belastetem Bodenmaterial in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. Sie ist mit der Gefahr verbunden neue schädliche Bodenverunreinigungen und zusätzliche Grundwasserverunreinigungen zu schaffen.

Das WWA Traunstein empfiehlt daher die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen zu ermitteln und eine Abfallbewertung vorzunehmen. Für die Bewertung und Verwendung des Bodenmaterials sind die kürzlich erschienenen „Vorläufigen Leitlinien zur Bewertung von PAFS-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Juli 2022) zu beachten.

Falls die festgestellten Belastungen eine Verwertung des Materials im uneingeschränkten Einbau (Zuordnungswert Z 0) nicht zulassen, empfehlen wir vorab ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erstellen zu lassen.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage CT2 – Polysiliciumanlage (TA6 / Polyreinigung) - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.

3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2022/0808)

1. Bedingungen

- 1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.

2. Auflagen

- 2.1 Treppen müssen sicher begehbar hergestellt werden. Sie müssen einschließlich ihrer Treppenräume den Art. 32 und 33 BayBO sowie der DIN 18065 entsprechen. Auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Laufbreiten und Steigungsverhältnisse ist zu achten.
- 2.2 Verglasungen im Verkehrsbereich sind aus Sicherheitsglas herzustellen und so auszubilden, dass sie leicht erkennbar sind. Dies trifft insbesondere bei Türen/Toren und Verglasungen an Verkehrsflächen zu. Brandschutzverglasungen in diesen Bereichen müssen zusätzlich Sicherheitsglaseigenschaft aufweisen.
- 2.3 Sämtliche innenliegenden Nassräume (Toiletten, Bäder, WCs, Küchen usw.) sind entsprechend den einschlägigen technischen Baubestimmungen mechanisch zu entlüften.
- 2.4 Die im beiliegenden Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz (inkl. Brandschutzpläne) vom 14.03.2024 festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen.
- 2.5 Im Gebäude ist entsprechend Brandschutznachweis vom 14.03.2024 eine Sicherheitsbeleuchtung gemäß den einschlägigen technischen Regeln zu installieren.
- 2.6 Im Gebäude ist für den Betrieb der sicherheitstechnisch wichtigen Anlagen und Einrichtungen eine Sicherheitsstromversorgung zu installieren.
- 2.7 Ausgänge und Notausgänge dürfen nicht eingeengt werden, sind stets freizuhalten und müssen von innen jederzeit und ohne Hilfsmittel leicht mit einem Griff und in voller Breite geöffnet werden können.

- 2.8 Die Rauchabzugsanlagen sind entsprechend Brandschutznachweis vom 14.03.2024 und in Absprache mit der Werkfeuerwehr herzustellen. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Rauchabzugsanlagen nach 5.7.1.1 IndBauRL ist gemäß SPrüfV prüfen und bescheinigen zu lassen.
- 2.9 Die Sprinkleranlagen sind entsprechend Brandschutznachweis vom 14.03.2024 umzusetzen.
Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit ist gemäß SPrüfV prüfen und bescheinigen zu lassen.
- 2.10 Die trockenen Steigleitungen sind entsprechend Brandschutznachweis vom 14.03.2024 und in Absprache mit der Werkfeuerwehr herzustellen.
- 2.11 Die geplante Installation der automatischen Brandmeldeanlage sowie der Handfeuermelder ist gemäß Brandschutznachweis vom 14.03.2024 (Punkt 11.1) auszuführen und muss entsprechend den einschlägigen technischen Regeln erfolgen. Insbesondere müssen DIN 14675, VDE 0833 sowie die Richtlinien des VdS beachtet werden.
Brandmeldungen sind über eine im Brandfall gesicherte Leitung auf die ständig besetzte Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr aufzuschalten.
Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit ist gemäß SPrüfV prüfen und bescheinigen zu lassen.
- 2.12 Der gesamte Gebäudekomplex ist mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamenterdung und Potentialausgleich zu versehen (innerer und äußerer Blitzschutz).
- 2.13 An oberster Stelle der notwendigen Treppenräume ist eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m² herzustellen. Diese ist zu beschildern und so auszubilden, dass sie vom obersten Treppenabsatz und vom Erdgeschoß bedient werden kann. Die Stellung der Rauchabzugsöffnung (offen/geschlossen) muss an jeder Bedienstelle erkennbar sein.
- 2.14 Die geplante Außentreppe ist so herzustellen und zu unterhalten, dass sie jederzeit – auch im Winter – gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden kann (Stahlgitterrost, Streudienst).
3. Hinweise
- 3.1 Die beantragten Abweichungen 13.13 (von Art. 30 Abs. 5 BayBO) und 13.21 (von 5.6.4 IndBauRL) werden nicht erteilt, da diese nicht erforderlich sind. Die Treppe aus nichtbrennbaren Baustoffen ist gemäß Art. 30 Abs. 5 BayBO im Bereich der Brandwand zulässig und bei dem E-Verteilerraum O4.458 handelt es sich nicht um einen Produktions- oder Lagerraum, weshalb gemäß 5.6.4 IndBauRL kein Hauptgang erforderlich ist.
- 3.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
- 3.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

1. Gefährdungsbeurteilung

Für den Neubau der Poly-Reinigung Etching Line Next, LP4650 (Vorgang-Nr. 1065) ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Durch die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die Beurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. der Arbeitsstätten-, der Gefahrstoff- und der Betriebssicherheitsverordnung vorzunehmen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen sowie die Überprüfung ob die durchgeführten Maßnahmen für den Arbeitsschutz erfolgreich waren, sind entsprechend zu dokumentieren.

2. Betriebsanweisungen

Für die Poly-Reinigung Etching Line Next (Vorgang-Nr. 1065) sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

3. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit in der neuen Anlage und danach mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen.

Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

4. Überwachungsbedürftige Anlagen

Es ist sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach Änderungen geprüft werden. Ebenso sind überwachungsbedürftige Anlagen wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand zu prüfen. Die Prüfungen sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder einer zur Prüfung befähigte Person entsprechend §§ 15 und 16 BetrSichV durchführen zu lassen.

5. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind auch die Vorgaben der einschlägigen Technischen Regeln (z.B. TRGS 509 und 510) zu beachten und einzuhalten.

6. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

7. Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der nachgenannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage CT2 – Polysiliciumanlage (TA6 / Polyreinigung) – verzichtet werden.

V. Gewässerschutz

1. Folgende neue AwSV-Anlagen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen:

- Nr. 56 [REDACTED]
- Nr. 57 [REDACTED]
- Nr. 58 [REDACTED]
- Nr. 62 (Bereitstellfläche säurehaltige, flüssige und feste Abfälle LP4650)
- Nr. 63 [REDACTED]
- Nr. 64 [REDACTED]

2. Folgende neue AwSV-Anlagen sind vor Inbetriebnahme entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen:

- Nr. 55 (Chipmaschine Ätzbereich, Linie 5)
- Nr. 61 (Klimakälte)
- Nr. 65 (Prozesskältemaschinen KMK963, 964)

3. Die Kühlwassersicherung ist mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

4. Folgende neue bzw. geänderte Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Messwarte) oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn mindestens eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) der Rohrleitungen bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschverbindungen und Armaturen der Bauart A jährlich Anzugsmomente, Spindel bzw. Wellenabdichtung geprüft werden. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollgänge, wenn die Rohrleitung und ihre Verbindungen/Armaturen leicht einsehbar sind.

Nr. AwSV-Anlage	neu / geändert	WGK / Stoff	RL von LP	RL nach LP
73 / Kältemaschine K841	geändert	1 / Sole	V1130=T590=R9618 LP3614	3618
73 / Kältemaschine K841	geändert	1 / Sole	V1130=T590=R9619 LP3618	3614
58 / HNO ₃ Tanklager	neu	1 / HNO ₃	V1126T106R0053 LP4650	4417

Zur Einhaltung der Vorgaben aus dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 sind unter anderem folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die oberirdischen Rohrleitungen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen, Messwarte oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschen, Armaturen der Bauart A, jährlich Anzugsmomente, Spindel, Wellenabdichtung geprüft werden. Bei Stoffen der WGK 2 und 3 ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollen, wenn die Rohrleitungen leicht einsehbar sind.
- Auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung sind zum Ausschluss eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser (AZB) bei allen oberirdischen Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen (gefährlichen Stoffen nach der IE-Richtlinie) außerhalb von stoffundurchlässigen Flächen mit Rückhaltung folgende wiederkehrende Prüfungen durchzuführen: DP10 + ZP + DHP (Rohrleitungstyp 1)

Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung (DP)

DP 10: alle 10 Jahre

DP 5: alle 5 Jahre (wenn Wanddickenmessungen ergeben, dass kürzere Fristen erforderlich sind)

Wiederkehrende Zustandsprüfung (ZP)

alle 5 Jahre

Wiederkehrende Dichtheitsprüfung (DHP)

alle 5 Jahre

5. Der absperzbare Ablauf [REDACTED] ist grundsätzlich geschlossen zu halten. Er darf nur nach erfolgter Überprüfung und Feststellung, dass keine Auffälligkeiten bzw. Leckagen in der Rückhalteinrichtung ersichtlich sind, durch einen Mitarbeiter vor Ort aktiv geöffnet werden.
6. Den Anlagen zugeordnete unterirdische Abwasserleitungen sind analog den Vorgaben zur Eigenüberwachung der Abwassersysteme in der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfen.
7. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
8. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschaltanlagen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vorschreibungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
9. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
10. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
11. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
12. Die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.
13. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

VI. Immissionsschutz (TA6 Teilanlage Poly-Reinigung Werk Nord)

Die nachfolgenden Anforderungen zur Erfüllung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG beziehen sich auf die Teilanlage TA6 der CT2.

Diese Auflagen ersetzen die bisherigen Auflagen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung Lärmschutz, Energie) und Abfallwirtschaft zur Teilanlage TA6 Poly-Reinigung Werk Nord im bisherigen Bescheid vom 28.02.2018 (Az. 22-15-CT2-G1/16).

Folgende Anzeigen nach § 15 BImSchG wurden seit der letzten Bescheidaktualisierung durchgeführt und sind durch die nachfolgenden Auflagen abgedeckt.

Vorgang	Vorgangsbezeichnung	Vorgangsart
CT 2_187_A2_§15_LRA	TA6 - Rückbau Wäschergebäude LP4407 E28/E29	§15 (1) BImSchG
CT 2_193_A2_§15_LRA	TA6 - Nutzungsänderung (K05) zu Büro, LP4405	§15 (1) BImSchG
CT 2_207_A1_§15_LRA	TA 6: - Betriebsversuch Altätze- Entgasung, Lagerung und Abfüllung von Altätzen	§15 (1) BImSchG
CT 2_219_A2_§15_LRA	TA6 - Errichtung Lagertank für entgaste Altätze T002AB541	§15 (1) BImSchG
CT 2_220_A1_§15_LRA	TA6 - Änderung der HF-Versorgung Linie 2 von LP4411 nach LP4417	§15 (1) BImSchG

CT 2_225_A1_§15(1)_§15(2a)_LRA	TA6, Errichtung und Betrieb eines neuen NH3-Verdampfercontainers, LP4417	§15 (1) BImSchG
CT 2_226_A1_§15_LRA	TA6, Übernahme Wäscherbetrieb T057 und T288 in den Dauerbetrieb, LP4407,4417	§15 (1) BImSchG
CT 2_233_A1_§15_LRA	TA6 - Errichtung und Betrieb IBC-Lagercontainer und Gasflaschenlager, LP4421	§15 (1) BImSchG
CT 2_234_A1_§15_LRA	TA6 - [REDACTED]	§15 (1) BImSchG
CT 2_238_A1_§15_LRA	TA6 - Betriebsversuch_Temperaturreduzierung und Optimierung Aufheizkurve DeNOx Anlage	§15 (1) BImSchG
CT 2_266_A1_§15_LRA	Verlängerung Betriebsversuch Vorgang (238) Temperaturänderung DeNOx- Anlage	§15 (1) BImSchG
(1004)	Errichtung Umschüttplätze	§15 (1) BImSchG
(1011)	[REDACTED]	§15 (1) BImSchG
(1016)	TA6 - Dauerbetrieb: Temperaturreduzierung und Optimierung Aufheizkurve DeNOx Anlage	§15 (1) BImSchG
(1025)	[REDACTED]	§15 (1) BImSchG
(1035)	Anpassung Staubabsaugung durch Installation mobiler Entstaubungsanlagen	§15 (1) BImSchG
(1058)	Umwidmung des bisherigen Entgasungstanks in einen Sammelbehälter für Altätze	§15 (1) BImSchG
(1063)	Aktualisierung der Abfallübersicht (CT2-TA6, 03.2022)	§15 (1) BImSchG

1. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Anlagenteil	wesentl. Betriebseinrichtungen/Aggregate	Gebäude - LP
6.1 Linie 1 - Chipätzanlage	Linie 1 – Chipätzanlage (stillgelegt)	4402
6.2 Linie 2 - Chipätzanlage	6.2.1 Linie 2	4406
	6.2.2 Säure-Keller Linie 2	
	6.2.3 Splitternachbehandlung / Trockenschränke	
6.3 Linie 3 - Stabätzanlage	6.3.1 Linie 3	4417
	6.3.2 Säure-Keller Linie 3	
6.4 Linie 4 - Chipätzanlage	6.4.1 Linie 4	4417
	6.4.2 Säure-Keller Linie 4	
	6.4.3 [REDACTED]	
	6.4.4 Splitternachbehandlung	
6.5 Medienver- und -entsorgung	6.5.1 Versorgung	4411 4402 4417 4411 4402 4407 4417 4402 4411 4417 4402 4417 4417
	6.5.1.1 Übernahmestelle LP4411 für H ₂ O ₂	
	6.5.1.2 H ₂ O ₂ -Vorlage LP4402	
	6.5.1.3 H ₂ O ₂ -Vorlage LP4417 für Linie 4	
	6.5.1.4 H ₂ O ₂ -Vorlage LP4411	
	6.5.1.5 HCl-Vorlage LP4402	
	6.5.1.6 HCl-Lager LP4407	
	6.5.1.7 HCl-Lager und HCl-Vorlage LP4417	
	6.5.1.8 HNO ₃ -Vorlage LP4402	
	6.5.1.9 HNO₃-Lager LP4411	
	6.5.1.10 HNO ₃ -Lager LP4417	
	6.5.1.11 HF-Vorlage LP4402	
	6.5.1.12 Sauerstofftank	
6.5.1.13 HF-Lager LP4417		

6.8.6	Medienver- und Entsorgung
6.8.6.1	[REDACTED]
6.8.6.2	[REDACTED]
6.8.6.3	[REDACTED]
6.8.6.4	Reinstwasserversorgung LP4650
6.8.6.5	[REDACTED]
6.8.6.6	Druckluftspeicher Noteinspeisung
6.8.6.7	Druckflaschenstation Noteinspeisung Ammoniak für DeNO_x
6.8.6.8	Gasflaschenlager
6.8.6.9	Gefahrstofflager im Säureerdgeschoss LP4650
6.8.6.10	Bereitstellungsfläche Abfälle LP4650 Westseite
6.8.6.11	T130/131 VE-Wasser (LP92)
6.8.6.12	T121 Druckluft 6 bar
6.8.6.13	T123 Steuerluft 6 bar
6.8.6.14	T125 Dampf / Kondensat
6.8.6.15	[REDACTED]
6.8.6.16	Sonstige Einsatzstoffe
6.8.7	Entsorgung
6.8.7.1	Altätze
6.8.7.2	Sauerwasser
6.8.8	Abgasbehandlung
6.8.8.1	[REDACTED]
6.8.8.2	Absaugung
6.8.9	Kälte- Klima und Lüftungsanlagen
6.8.9.1	Prozesskälte
6.8.9.2	Klimakälte
6.8.9.3	Lüftungsanlagen
6.8.10	Sonstige Einrichtungen
6.8.10.1	Probenahmeraum
6.8.10.2	[REDACTED]

2. Luftreinhaltung

2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

2.1.1 Die an den nachfolgend genannten Apparaten/Einrichtungen auftretenden staubhaltigen Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen, in den genannten Wäschern zu reinigen und an der genannten Emissionsquelle abzuleiten:

Apparat/Einrichtung	App. Nr.	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasreinigung	E-Quelle
Medienver-/entsorgung Linie 2 und zugehörige Apparate	T001, T002, T078	Befüllung Atmung Absaugung	Wäscher T057AK570	4402/E1
Medienentsorgung Linie 2 und zugehörige Apparate	T056	Befüllung Atmung	Wäscher T057AK570	
Chipätze Linie 2 und zugehörige Apparate	T061, T067 T068, T069	Beizen, Hydrophilieren Spülen, Beizen, Hydrophilieren		

Apparat/Einrichtung	App. Nr.	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasreinigung	E-Quelle
Anlagenräume EG/KG LP4402 Vorlagebehälter	T001, T002	Absaugung Befüllung, Atmung	Wäscher T009AK300	
Stabätze Linie 3 und zugehörige Apparate	T250, T251, T270	Befüllung, Atmung	T281AK001 Wäscher	4417/E2
	T300	Ätzen		
	T300, T309	██████████	T309AA3301 ██████████ T281AK001 Wäscher	
	T320, T321, T322	Befüllung, Atmung	T281AK001 Wäscher	
	Betriebsräume EG/KG LP4417	Absaugung Raumluft; T280 unbelastet	keine	
Medienver-/entsorgung Linie 2 und zugehörige Apparate	T001 T002	Befüllung Atmung	Wäscher T287AK001/AK002	4417/E3
Medienentsorgung Linie 2 und zugehörige Apparate	T056	Befüllung Atmung	danach Katalytische Denoxierung T287AC001	
Chipätze Linie 2 und zugehörige Apparate	T069	Ätzen		
	T065, T066	Befüllung Atmung		
Chipätze Linie 4 und zugehörige Apparate	T400, T428	Ätzen Spülen		
	T421, T422	Befüllung Atmung		
	T400, T419	██████████		
	T270, T273	Befüllung, Atmung, Entgasen		
	T400	Beizen, Spülen	Wäscher T288AK001	
	T413 T420 T423 (in Planung) T274	Befüllung Atmung		
	T402	Trocknen		
Betriebsräume 1.u. 3. OG LP4417 Konvektionstrockner Konvektionskühler	T285	Absaugung Raumluft	Abluftanlage: keine	
	T401 T403	Trocknung Kühlung		
	Qualitätskontrolle LP4417	T483 + T486	Arbeitsplatzabsaugung	Staubfilter
Chipätze Linie 5 und zugehörige Apparate / V1126	██████████	Ätzen Spülen	Wäscher /AK002 und DeNOX Anlage T153AC001	4650/E1
	██████████	Befüllung Atmung		
	██████████			
	██████████			
	T200, T223, T230	██████████		
	██████████ ██████████ ██████████	Befüllung Atmung Entgasen		
	██████████ ██████████	██████████		
T240, T241	Absaugung			
Betriebsräume LP4650 ██████████ ██████████ ██████████	T201, T203	Absaugung Raumluft Trocknung Kühlung	Abluftanlage T150: keine	
	T040, T041, T042, T043	Arbeitsplatzabsaugung	Staubfilter	

2.1.2 Das Säuretanklager ist mit Ausnahme der Lagertanks für Wasserstoffperoxidlösung als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben.

2.1.3 Die Lagertanks AB420 (Standort LP4411) und AB421 (Standort LP4402) für Wasserstoffperoxidlösung können frei entlüftet werden.

2.2 Emissionsbegrenzungen

2.2.1 In den gereinigten, unverdünnten (= vor Zusammenführung) Abgasen der Emissionsquelle 4402/E1 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

nach Abgasreinigung AK300:

• Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	0,10 g/m ³
• Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	2 mg/m ³

nach Abgasreinigung AK570:

• Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	2 mg/m ³
• Chlor und Chlorwasserstoff	3 mg/m ³

2.2.2 In den gereinigten, unverdünnten (= vor Zusammenführung) Abgasen der Emissionsquelle 4650/E1 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

nach Abgasreinigung T152AK001/002 und DeNOX Anlage T153AC001 (Teilstrom 1):

• Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂ (Tagesmittelwert)	0,10 g/m ³
• Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	2 mg/m ³
• Ammoniak (Jahresmittelwert)	16,5 mg/m ³
• Ammoniak (Tagesmittelwert)	30 mg/m ³

Teilstrom 2:

• Staub	5 mg/m ³
---------	---------------------

2.2.3 Im gereinigten Abgas der Emissionsquelle 4417/E2 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

• Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	0,18 g/m ³
• Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	2 mg/m ³

2.2.4 In den gereinigten, unverdünnten (= vor Zusammenführung) Abgasen der Emissionsquelle 4417/E3 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

nach Abgasreinigung Wäscher T287AK001 und AK002 sowie DeNOx T287AC001:

• Stickstoffoxide, angegeben als NO (Tagesmittelwert)	0,10 g/m ³
• Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	2 mg/m ³
• Ammoniak (Jahresmittelwert)	16,5 mg/m ³
• Ammoniak (Tagesmittelwert)	30 mg/m ³

nach Abgasreinigung Wäscher T288AK001:

• Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	2 mg/m ³
• Chlor und Chlorwasserstoff	3 mg/m ³

2.2.5 Im Abgas der Emissionsquelle 4417/E3 darf, ebenfalls vor Zusammenführung des Abgasstrangs der Arbeitsplatzabsaugung mit anderen Abgassträngen, folgende Massenkonzentration nicht überschritten werden:

• Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	5 mg/m ³
---	---------------------

2.2.6 Die genannten Werte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).

2.2.7 Hinweis:

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz von 16.12.2022 wird – damit sich die Unternehmen rechtzeitig auf eine neue Rechtslage einstellen können – auf die Emissionswerte des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC) hingewiesen.

Demnach betragen die Emissionswerte, die nach Inkrafttreten einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift als Grenzwerte festgelegt werden (können), mindestens

Stoffe	BVT-assoziierter Emissionswert (mg/m ³)
BVT 14	< 1 – 5 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Staub	(1) Das obere Ende des Bereichs beträgt 20 mg/Nm ³ , wenn weder ein Absolutfilter noch ein Gewebefilter anwendbar ist. (2) Der BVT-assozierte Emissionswert gilt nicht für geringfügige Emissionen (d. h. bei einem Staubmassenstrom von weniger als z. B. 50 g/h), wenn keine CMR-Stoffe gemäß der in der BVT 2 genannten Liste als relevante Stoffe im Staub festgestellt werden.
BVT 17	< 0,5 - 8 ⁽¹⁾
Ammoniak (NH ₃) aus SCR/SNCR	(1) Das obere Ende des Bereichs der BVT-assozierten Emissionswerte kann höher liegen und bis zu 40 mg/Nm ³ betragen, wenn die Prozessabgase sehr hohe NO _x -Konzentrationen (z. B. über 5 000 mg/Nm ³) vor der Behandlung mit SCR- oder SNCR-Verfahren enthalten.
BVT 18	< 0,5 - 2 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
Elementares Chlor (Cl ₂)	(4) (Der BVT-assozierte Emissionswert gilt nicht für geringfügige Emissionen (d. h. bei einem Massenstrom des betreffenden Stoffes von weniger als z. B. 5 g/h). (5) Im Fall von NO _x -Konzentrationen über 100 mg/Nm ³ kann das obere Ende des Bereichs der BVT-assozierten Emissionswerte höher liegen und aufgrund von Interferenzen bei der analytischen Bestimmung bis zu 3 mg/Nm ³ betragen.
Gasförmige Fluoride, ausgedrückt als HF	< 1 ⁽⁴⁾
	(4) (Der BVT-assozierte Emissionswert gilt nicht für geringfügige Emissionen (d. h. bei einem Massenstrom des betreffenden Stoffes von weniger als z. B. 5 g/h).
Gasförmige Chloride, ausgedrückt als HCl	1 - 10 ⁽⁶⁾
	(6) Der BVT-assozierte Emissionswert gilt nicht für geringfügige Emissionen (d. h. bei einem HCl-Massenstrom von weniger als z. B. 30 g/h)

2.3 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

2.3.1 Die Abgase der nachfolgend genannten Emissionsquellen sind wie folgt abzuleiten:

E-Quelle	Höhe über Flur in Meter	Abgasreinigung oder angeschlossene Apparate
4402/E1	30,4 ¹⁾	Wäscher AK 570, (Teilstrom 1) Wäscher AK300, (Teilstrom 2)
4417/E2	42,7	Wäscher T281AK001
4417/E3	42,8	Wäscher T288AK001 (Teilstrom 2) Wäscher T287AK001/AK002 (Teilstrom 1) DeNO _x T287AC001 (Teilstrom 1)
4650/E1	44,0	T152AK001/002 und DeNO _x Anlage T153AC001 (Teilstrom 1) Teilstrom 2

2.3.2 Die Abgase der in 2.3.1 genannten Quellen müssen senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

2.4 Messung und Überwachung der Emissionen

2.4.1 Messplätze

2.4.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage 2.4.3) sind im Einvernehmen mit einer nach §29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

2.4.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

2.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

2.4.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

2.4.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Poly-Reinigung Linie 5 (Etching Line Next) ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) zu lassen, ob im Abgas die Emissionen an

- a) Gasförmigen, anorganischen Fluorverbindungen, angeg. als Fluorwasserstoff
- b) Chlor und Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff und
- c) Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub

die in Auflage 2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

Für die bereits vorhandenen Emissionsquellen der TA6 ist spätestens im November 2025 durch Messungen (hier wiederkehrende Messungen) einer nach §29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas die Emissionen an

- a) Gasförmigen, anorganischen Fluorverbindungen, angeg. als Fluorwasserstoff
- b) Chlor und Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff und

c) Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub

die in Auflage 2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

2.4.3.2 Die in Auflage 2.4.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

2.4.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der geltenden Fassung zu beachten.

b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

c) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.4.3.4 Die Emissionsbegrenzung für die nach der Auflage 2.4.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gilt jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den in der Auflage 2.2 festgelegten Massenstrom nicht überschreitet.

2.4.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

2.4.4 Kontinuierliche Überwachung der DeNOx

2.4.4.1 In den gereinigten Abgasen der Emissionsquellen 4417/E3 und 4650/E1 – gemessen im Abgasweg nach der SCR-Anlage (DeNOx) – ist die Massenkonzentrationen der Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie an Ammoniak kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

Die Anlage ist hierzu mit geeigneten Messeinrichtungen auszurüsten. Die Ermittlung der Massenkonzentration muss normiert erfolgen. Auf die kontinuierliche Messung der Betriebsparameter (Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Druck) kann dabei verzichtet werden, wenn die Parameter mit ausreichender Sicherheit auf andere Weise ermittelt werden können (z.B. über die näherungsweise konstanten Zustände nach dem Messgaskühler).

2.4.4.2 Für die Messungen der gemäß Auflage 2.4.4.1 kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentration darf nur eine als geeignet anerkannte Messeinrichtung eingesetzt werden.

2.4.4.3 Einsatz einer kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtung Beim Einsatz der kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtung sind die Bestimmungen der Richtlinien über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2-45053/5 (GMBl. S. 234)) zu beachten. Hier gilt:

2.4.4.3.1 Auswahl und Einbau, Einsatz und Wartung

- a) Bei dem Einbau der Messeinrichtungen sollte eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle (nachfolgend als Kalibrierstelle bezeichnet) mitwirken.
- b) Der Einbau der Messeinrichtungen hat gemäß Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu erfolgen. Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtung sowie die Eignung der Probenahmestellen ist dem Landratsamt Altötting spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der DeNOx eine Bescheinigung von einer Messstelle vorzulegen. Diese Bescheinigung hat dem Musterbericht der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu entsprechen.
- c) Die Messeinrichtung darf nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitungen des Herstellers bedient werden.
- d) Es ist für die regelmäßige Überprüfung der Messeinrichtungen ein Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.
- e) Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen und die Wartungsintervalle der Messeinrichtung sind im Eignungsprüfbericht dokumentiert.
- f) Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Kontrollbuch ist dem Landratsamt Altötting auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.4.4.3.2 Funktionsprüfung

- a) Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der DeNOx hat der Betreiber die Messeinrichtung, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt wird, durch eine Messstelle auf Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen.
- b) Der Betreiber hat 3- jährlich eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen durch eine Messstelle durchführen zu lassen. Dies gilt auch bei einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der DeNOx oder bei einem Austausch der Messeinrichtung.
- c) Im Rahmen der Funktionsprüfung der Messeinrichtung, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt wird, sind Vergleichsmessungen durchzuführen.

- d) Über das Ergebnis der Funktionsprüfungen der Messeinrichtung ist von der Messstelle jeweils ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind vom Betreiber dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

2.4.4.3.3 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

- a) Die Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messergebnissen haben unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils gültigen Fassung und gemäß TA Luft zu erfolgen. Die Messergebnisse sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- b) Die Emissionsgrenzwerte für die gemäß Auflage Ziffer 2.4.4.1 kontinuierlich zu überwachenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn
- sämtliche Tagesmittelwerte die in der Auflage Ziffer 2.4 für Stickstoffoxide, angegeben als NO₂, sowie für Ammoniak festgelegten Massenkonzentrationen
- und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der in der Auflagen Ziffer 2.2.4 für Stickstoffoxide, angegeben als NO₂, sowie für Ammoniak festgelegten Massenkonzentrationen
- nicht überschreiten.
- c) Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten (Tagesmittelwerte) sind gesondert auszuweisen und der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

2.4.4.3.4 Regelung der Ammoniakdosierung

- a) Anhand der im Rahmen der Funktionsprüfungen durchzuführenden Vergleichsmessungen ist die Ammoniakdosierung der DeNO_x so zu regeln, dass eine sichere Einhaltung der festgelegten Grenzwerte für Stickstoffoxide, angegeben als NO₂, gewährleistet werden kann.
- b) Darüber ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Messgeräte sind mit einem Grenzwertgeber auszurüsten, die bei Erreichen der festzulegenden Werte ein optisches oder akustisches Signal auslösen. Während der Störung der Abgasreinigung bzw. der Ammoniakdosierung (nicht der Messeinrichtung) sind die Emissionen durch geeignete betriebliche Maßnahmen (z.B. keine neuen Ansätze) so gering wie möglich zu halten.

2.4.5 Betrieb und Überwachung der Abgaswäscher

2.4.5.1 Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. eine Durchflussmessung und pH-Wert-Messung, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der in den Auflagen 2.1.1 und 2.1.2 genannten Abgaswäscher gewährleistet ist.

2.4.5.2 Im Rahmen der Abnahmemessung bzw. der wiederkehrenden Messung sind die Werte für den jeweiligen Betriebsparameter (z. B. Durchflussmessung, pH-Wert-Messung) zu ermitteln, bei dem die festgelegten Grenzwerte nach Auflage 2.2 sicher eingehalten werden.

- 2.4.5.3 Die vorgesehenen Mess- und Regelsysteme sind entsprechend einzustellen. Darüber ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Messgeräte sind mit einem Grenzwertgeber auszurüsten, die bei Erreichen der festzulegenden Werte ein optisches oder akustisches Signal auslösen. Während der Störung sind die Emissionen durch geeignete betriebliche Maßnahmen (z.B. keine neuen Ansätze) so gering wie möglich zu halten.
- 2.4.5.4 Bei einem Ausfall eines Abgaswäschers sind die angeschlossenen Betriebseinrichtungen im Hinblick auf eine Minimierung der auftretenden Emissionen abzufahren.
- 2.4.5.5 Die in der Auflage 2.1.1 genannten Abgaswäscher sowie die zugehörigen Apparate sind regelmäßig gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Hierbei ist die VDI-Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgaswäscher ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:
- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
 - Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
 - Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen) sowie Waschmediumkontrolle,
 - Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
 - Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
 - Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.
- 2.4.5.6 Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.
- 2.4.5.7 Auf die Erfüllung der Anforderungen der 42. BImSchV hingewiesen.
- 2.4.6 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation
- 2.4.6.1 Flansche, Regelventile und Absperrorgane wie Ventile und Schieber sowie die eingesetzten Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Regelventile und Absperrorgane sind regelmäßig zu warten. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben und deren Behebung ist zu dokumentieren.
- 2.4.6.2 Über Art und Menge der in der Anlage gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.
- 2.4.6.3 Die Betriebsaufzeichnungen gemäß Auflage 2.4 sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

3. Abfallwirtschaft

3.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

3.1.1 Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die im Folgenden aufgeführten Abfälle wie folgt einzustufen:

Lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Zukünftige Abfallmengen in t/a	Entsorgung über Anlage
1	06 08 99	Abfälle a. n. g.	25	CT2 TA6
2	11 01 06*	Säuren a. n. g.	■	CT2 TA6
3	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	2	*1725(*1)
4	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	40	CT2 TA6
5	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	70 (*2)	CT2 TA6
6	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	60	CT2 TA6
7	19 09 05	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	6	CT2 TA6

*) gefährlich im Sinne des § 48 KrWG

(*1) Die Wartung der Verdichter der Anlage CT2 TA6 werden in der Werkstatt *1725 durchgeführt. Somit wird die Abfallmenge über die Anlage *1725 entsorgt und bilanziert.

(*2) Die unter Nummer 4 genannte Abfallmenge beinhaltet auch den Abfallstrom der CT2 TA5.

3.2 Grundsätzliches

3.2.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

3.2.2 Jeder einzelne Abfall ist für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

3.2.3 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

3.2.4 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen. (Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben).

Nicht verwertbare Anteile sind nach Ziffer 3.4 zu beseitigen.

3.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gemäß § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind gem. §15 Abs. 2 KrWG in einer zugelassenen werkseigenen oder externen Entsorgungsanlage so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis:

Bei der außerbetrieblichen Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten (derzeitiger Stand: Gefährliche Abfälle zur Beseitigung über die GSB).

4. **Lärmschutz**

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

5. **Energieverwendung**

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Einsparpotenziale sind zu identifizieren und soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar umzusetzen.

Die regelmäßige Überprüfung möglicher Einsparpotenziale sowie der Maßnahmen zur Energieeinsparung und die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ist anzustreben.

Soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen stabilen Anlagenbetrieb bei möglichst niedrigem und effektivem Energieverbrauch
- Vermeidung von Undichtigkeiten

- weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten.
- Optimierung von Absaugungen der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme, Reduzierung von nicht erforderlichen Absaugungen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei erforderlichen Absaugungen
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern

6. Betriebseinstellung

- 6.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet wird.
- 6.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

7. Auskunftspflicht des Betreibers

Für die Anlage CT2 ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit der zuständigen Behörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahrs der zuständigen Behörde vorzulegen.

VII. Anlagensicherheit, StöV

1. Die Anlage CT2 – Polysiliciumanlage, TA6 Polyreinigung - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt. Die (Teil-)Anlage ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches (SRB).

2. Auflagen

- 2.1 Der vorhandene Sicherheitsbericht für die Polysiliciumanlage CT2 ist bzgl. der vorgenommenen Änderung im Rahmen des Vorgangs (1065) fortzuschreiben (vgl. AV 3/1).
- 2.2 Die Inbetriebnahme aller Teilanlagen außer den Teilanlagen T120 (Stickstoff), T127 (Ammoniak), T125 (Dampf, Kondensat) und die Kälteanlagen K959-962 unter Handhabung von gefährlichen Stoffen im Sinne der Störfallverordnung darf erst dann erfolgen, wenn die zweite Fassung des Gefahrenschutzgutachtens mit der Detailbewertung dieser Teilanlagen vorliegt (vgl. AV 4.2.3/1).

Weitere Auflagen, die sich aus der Detailbewertung der anderen Teilanlage ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2.3 Für die Sicherheitsventile VS001/VS002 ist bis zur Inbetriebnahme der Teilanlagen K959-K962 (Kaltwassersätze 6/12 °C) anhand von Ausbreitungsberechnungen ein plausibler Nachweis zu führen, dass eine gefahrlose Ableitung von Ammoniak erfolgt (vgl. AV 4.2.3.53/1).
- 2.4 Gemäß den Angaben im R&I-Fließbild [E156] wird nur der Rücklauf der Luftkühler K959-K962-AW011 und -AW021 offen gesichert. Der Kälte Träger kann weiterhin im Kühlkreislauf des Verdichters AV001, sowie im gesamten Rücklauf durch die Armaturen saug- und druckseitig der Pumpe AP001 eingesperrt werden. Es ist zu prüfen und begründet darzulegen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind, um einen unzulässigen Druckanstieg durch Thermalexpansion zu verhindern (vgl. AV 4.2.3.53/2).
- 2.5 Die Druckmessungen K959-K962-EP401 und -EP402 zwischen den Berstscheiben VB001 und VB002 und den Sicherheitsventilen VS001 und VS002 sind mindestens jährlich zu prüfen und das Vorgehen bei Alarmierung ist in einer Betriebsanweisung festzuschreiben (vgl. AV 4.2.3.53/3).
- 2.6 Bis zur Inbetriebnahme der Teilanlagen K959-K962 (Kaltwassersätze 6/12 °C) müssen die Einstufungsprotokolle für die PLT-Sicherheitseinrichtungen EP413, EP414, ET602, EL303 und den Vibrationssensor im Verdichter AV001 unterschrieben vorliegen. Die genannten PLT-Sicherheitseinrichtungen müssen entsprechend der Einstufungsprotokolle vollständig realisiert sein (vgl. AV 4.2.3.53/4).
- 2.7 Bis zur Inbetriebnahme der Teilanlagen K959-K962 (Kaltwassersätze 6/12 °C) sind alle Aktionspunkte in der Wacker-Analyse [E60] abschließend zu bearbeiten (vgl. AV 4.2.3.53/5).
- 2.8 Die Wacker-Analysen sind bzgl. aller in Kapitel 4.2.3 dieses Gutachtens unterstrichenen Punkte (z. B. „Szenario x“) zu ergänzen. Sofern auf Fehler in den R&I-Fließbildern hingewiesen wird, sind diese zu aktualisieren (vgl. AV 4.2.3/2).
- 2.9 Die Beschreibung zur Güte der Erstinertisierung in der Explosionsschutz-Checkliste [E360] (Teilanlage T127 – NH3) ist im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der zur Erstinertisierung verwendeten Messeinrichtungen zu konkretisieren (z. B. Verwendung von regelmäßig wiederkehrend geprüften Messeinrichtungen) (vgl. AV 4.2.4.18/1).
- 2.10 Seitens des Sachverständigen wird davon ausgegangen, dass für die Maschinenräume der Kälteanlagen K959-K962 ein Explosionsschutzkonzept in Anlehnung an Abschnitt 4.5 der TRAS 110 umgesetzt wird:

– Keine Zone im Maschinenraum,

- Bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs mit Ammoniakfreisetzung werden über eine Gaswarneinrichtung (hier: EQ103) alle Anlagenteile im Maschinenraum mit potenzieller Zündquelle spannungsfrei geschaltet,
- Elektrische Betriebsmittel, die nicht spannungsfrei geschaltet werden, sind mindestens nach Gerätekategorie 3 nach Anhang I der Richtlinie 2014/34/EU ausgeführt.

Es wird empfohlen, die Explosionsschutz-Checklisten [E390], [E391], [E392] und [E393] dahingehend zu konkretisieren (vgl. AV 4.2.4.53/1).

- 2.11 Im Teilsicherheitsbericht sind die Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen aufzuführen. Es wird auf Anhang 1, Nr. 2 der Vollzugshilfe zur Störfallverordnung, sowie Kapitel 7 des Leitfadens KAS-55 verwiesen (vgl. AV 5.2.8/1).

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Herstellung von polykristallinem Reinstsilicium (Anlage CT 2 – Polysiliciumanlage, TA6/Polyreinigung) durch das Vorhaben (1065) – Neubau der Polyreinigung Etching Line Next, LP4650 - zu ändern.

Gegenstand der Antragsstellung ist die Errichtung einer neuen Linie zum Chipätzen in einem neuen Gebäude LP4650. [REDACTED]

Darüber hinaus sollen in der beantragten Genehmigung, die seit der letzten BImSchG-Genehmigung durchgeführten unwesentlichen Änderungen der TA6 aufgenommen werden.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 29.07.2022, ergänzt mit Schreiben vom 10.08.2022, 03.01.2023, 20.07.2023 und 08.04.2024 unter

Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich des Bauplans BV-Nrn. 2022/0808 beantragt.

Im Zuge dieses Antrages wurde für folgende AwSV-Anlagen (Lageranlagen) die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG beantragt:

Nr. 57 [REDACTED]

Nr. 58 [REDACTED]

Nr. 62 „Bereitstellfläche säurehaltige, feste und flüssige Abfälle LP4650*“

Nr. 63 [REDACTED]

Nr. 64 [REDACTED]

Zudem wurde für die AwSV-Anlage Nr. 55 „Chipätzmaschine Ätzbereich, Linie 5*, aufgrund der Abweichung von 18 Abs. 2 AwSV, eine Ausnahme nach 16 Abs. 3 AwSV beantragt.

Gleichzeitig wurde für die Baumaßnahme eine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO beantragt und ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 26 vom 07.07.2023, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 12.07.2023 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV Süd Industrieservice GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch den Sachverständigen der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH nach § 29 b BImSchG, Herrn Hönle, geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat das Vorhaben bzgl. der Abwassersituation beurteilt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Der Bauplan BV-Nr. 2022/0808 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting bautechnisch geprüft. Das Sachgebiet 51 im Landratsamt Altötting hat mit Schreiben vom

08.07.2024 der Erteilung der baurechtlichen Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen und Hinweisen zugestimmt.

Mit Bescheid vom 04.10.2022, Az. 22-15-CT2-G1/22 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Montage der baulichen und technischen Ausrüstung zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich bei der Anlage CT2 – Polysiliciumanlage – um eine IE-Anlage nach Nr. 4.2.e des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage CT2 – Polysiliciumanlage (TA6 / Polyreinigung) - soll durch das Vorhaben (1065) – Neubau Polyreinigung Etching Line Next, LP4650- geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit

der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Insbesondere sind nach dem Immissionsschutzgutachten vom 14.06.2024 die Anforderungen der TA Luft 2021 erfüllt. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die Anlage CT2 – Polysiliciumanlage - fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC). Unter Kapitel 5.2.1.3, 5.4.1.2 und 5.4.2.2 des Gutachtens vom 14.06.2024 wurden die Anforderungen gewürdigt.

Aus der BVT-Schlussfolgerung für die Herstellung von organischen Grundchemikalien, welche mit Verwaltungsvorschrift vom 15.09.2020 (OGC-VwV) in deutsches Recht umgesetzt wurde, ergeben sich keine Anforderungen an die Anlage CT2 – Polysiliciumanlage -.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Auf die Erstellung eines AZB für die CT2 – Polysiliciumanlage – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage CT2 – Polysiliciumanlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Die Anlage CT2 – Polysiliciumanlage, TA6 Polyreinigung – ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) und beinhaltet mehrere sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) aufgrund des Stoffinhalts.

Bei dem Vorhaben handelt es sich aus fachtechnischer Sicht um eine störfallrelevante Änderung, die keine erhebliche Gefahrenerhöhung für benachbarte Schutzobjekte darstellt, und keine Auswirkung auf die im Gutachten ermittelten Abstandswerte hat.

Nach dem Gutachten zum allgemeinen Gefahrenschutz, 1. Fassung (Inbetriebnahme der Teilanlagen T120, T125, T127, K959-962), eines Sachverständigen nach § 29 b BImSchG vom 01.07.2024 haben die Änderungen in den Gebäuden LP4650 und LP4402, sowie im Tanklager LP4411 keine relevanten Auswirkungen auf einen bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des BImSchG/der StörfallV vor. Es kommt zu keiner signifikanten Erhöhung des Stoffpotenzials und es erfolgt keine grundsätzliche Lageveränderung. Die vorgenommenen Änderungen werden durch geeignete Maßnahmen begleitet.

Es konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in den vorgelegten Unterlagen beschriebenen, vorgesehenen Maßnahmen, der zusätzlichen Angaben der Firma Wacker Chemie AG und der Auflagen unter Abschnitt B Ziffer VII dieses Bescheids die Sicherheit des Betriebes und eine ausreichende betriebliche Störfallvorsorge gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen werden.

Die Inbetriebnahme aller anderen Teilanlagen unter Handhabung von gefährlichen Stoffen im Sinne der Störfallverordnung erst dann erfolgen, wenn die zweite Fassung des Gefahrenschutzgutachtens mit der Detailbewertung dieser Teilanlagen vorliegt.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55 BayBO, § 63 WHG, § 16 AwSV).

Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage CT2 – Polysiliciumanlage – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2)

█ €

- Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2022/0808 (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)	██████████ €
- Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	1.950,00 €
- Erhöhung für die Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 8.IV.0/1.32.2)	750,00 €
- Erhöhung für die Zulassung einer Ausnahme nach § 16 AwSV (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 8.IV.0/1.33.2)	75,00 €
- Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landrats- amtes zum Bereich Lärmschutz (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	250,00 €
<hr/>	
Summe der Gebühr	██████████ €
<hr/>	

Anmerkungen: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land und die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung wurden bereits mit Kostenrechnungen vom 03.01.2023 und 13.07.2023 abgerechnet.

Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

Der Versand der Kostenrechnung erfolgt ausschließlich elektronisch.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser